

Satzung

Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

Im Interesse einer gemeinsamen Fortentwicklung des öffentlichen Büchereiwesens im Lande Schleswig-Holstein wird im Einvernehmen mit dem Verein „Büchereiwesen in Holstein e.V.“ und dem „Deutschen Grenzverein e.V.“ der

Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Gegründet. Er hat das Ziel, entsprechend den regionalen Bedürfnissen eine flächendeckende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Medien zu entwickeln und sicherzustellen.

Der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. ist Gesamtrechtsnachfolger des Vereins „Büchereiwesen in Holstein e.V.“.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. und hat seinen Sitz in Rendsburg.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert und entwickelt das öffentliche Büchereiwesen in Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Verein ist Träger der „Büchereizentrale Schleswig-Holstein“ (§ 11).
 - b) Der Verein nimmt die Interessen des öffentlichen Büchereiwesens in Schleswig-Holstein auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene wahr. Dazu gehört auch die Beratung von Behörden, Institutionen und Organisationen in bibliothekarischen Sachfragen.
 - c) Der Verein schließt mit seinen Mitgliedern (s. § 3 Abs. 1) Verträge. Diese sollen die sachgerechte Ausstattung der öffentlichen Büchereien und ihre kontinuierliche Finanzierung durch die Vertragspartner sichern.

Verträge mit den kreisfreien Städten sind erst dann möglich, wenn dafür zusätzliche Landesmittel zur Verfügung stehen.

2. Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabeordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613 ff). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Als Mitglieder können dem Verein beitreten: Kreise, Städte, Gemeinden, der Deutsche Grenzverein und andere Einrichtungen, die eine öffentliche Stadtbücherei unerhalten oder dauerhaft finanziell fördern. Natürliche und juristische Personen, die nicht unter Satz 1 fallen, können fördernde Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens vor Beginn des 3. Quartals dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen, die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigen. Sie müssen zuvor zu den Vorwürfen gehört werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Bei Austritten werden bereits bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich einmal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
2. Zu den Sitzungen wird schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern – abgesehen von dringenden Fällen – mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zugehen und Ort, Zeit und Tagesordnung angeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist mit Ausnahme von Beschlüssen zur Auflösung des Vereins gemäß § 6 Abs. 9 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Anträge zur Tagesordnung und bei Wahlen Vorschläge für den Vorsitz und den Vorstand sind mindestens 1 Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Später gestellte Anträge (mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins) können jedoch dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 haben kein Stimmrecht.
7. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/Kandidatin die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Vertreter/innen erforderlich. Es muss mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten sein.
10. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn 1/3 der anwesenden Vertreter/innen es verlangt. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.

11. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb 4 Wochen nach Versendung kein Einspruch erfolgt.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Bestellung des Rechnungsprüfungsamtes für die Kassen- und Rechnungsprüfung gemäß § 16
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Rechnungsjahr, die Rechnung und des Berichts über die Prüfung der Rechnung
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über Widersprüche gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung
- i) Auflösung des Vereins

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen: der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an:

- a) vier Vertreterinnen/Vertreter der Vereinsmitglieder aus den Bereichen der kommunalen Landesverbände Städtebund Schleswig-Holstein, Städtetag Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- b) zwei Landtagsabgeordnete auf Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

d) eine Vertreterin/ein Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Grenzvereins

Wenn ein Vorschlag nicht vorliegt, kann ein entsprechender Vertreter/eine entsprechende Vertreterin vom Vorstand kooptiert werden.

2. Solange mit kreisfreien Städten keine Verträge (vgl. § 2 Abs. 1 c) abgeschlossen worden sind, nimmt das Vorstandsmitglied aus dem Bereich des Städtetages Schleswig-Holstein mit beratender Stimme teil.

Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen außerdem teil:

- a) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter des zuständigen Ministeriums
 - c) die Sprecherin/der Sprecher des Fachbeirates.
3. Die/Der Vorsitzende und der Vorstand haben eine Amtszeit von 3 Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt. Der Vorstand kann sich bis zur Nachwahl selbst ergänzen, wobei die Ergänzung aus dem jeweiligen Bereich gemäß Abs. 1a)-d) zu erfolgen hat, dem die/der Ausgeschiedene angehört hat. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in, jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 5. Die/Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Sie/Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Sie/Er beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellv. Vorsitzenden 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege durch Umlauf gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn 1/3 der anwesenden Vertreter/innen es verlangt. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.

9. In finanziellen Eilfällen entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in bis zur Höhe eines vom Vorstand zu bestimmenden Betrages. Über die getroffene Eilentscheidung hat er/sie in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über einen Aufgabengliederungsplan oder ein Produktplan für die Büchereizentrale
- f) Grundstücksangelegenheiten
- g) Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des stellv. Geschäftsführers/der stellv. Geschäftsführerin
- h) die Anstellung der leitenden Mitarbeiter/innen der Büchereizentrale ab Vergütungsgruppe II BAT
- i) die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates auf Vorschlag der Büchereileiterkonferenz
- j) Anträge nach § 3 Abs. 2 der Satzung
- k) Angelegenheiten gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung
- l) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in/ und den/die Direktor/in der Büchereizentrale.

§ 10

Geschäftsführer/in und stellv. Geschäftsführer/in

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Geschäftsführer/in, im Falle der Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreterin/seinem/ihrer Stellvertreter, wahrgenommen.
2. Die/Der Geschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.

3. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt zugleich die Funktion des Direktors/der Direktorin in der Büchereizentrale wahr. Der/Die stellv. Geschäftsführer/in nimmt zugleich die Funktion des stellv. Direktors/der stellv. Direktorin der Büchereizentrale wahr.

§ 11 Büchereizentrale

1. Die „Büchereizentrale Schleswig-Holstein“ ist eine Dienstleistungszentrale zur Unterstützung der öffentlichen Büchereien und zur Wahrnehmung der Fachstellenfunktion.
2. Der/Die Direktorin leitet die Büchereizentrale des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und ist dem Vorstand für die sachliche und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Büchereizentrale verantwortlich.
3. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Büchereizentrale.
4. Im Falle der Abs. 2 und 3 vertritt der/die Direktor/in gemäß § 30 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Fachbeirat

1. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat eingerichtet. Der Fachbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der Fachkonferenz für 3 Jahre berufen. Es sollen dabei Büchereien verschiedener Größen und Träger berücksichtigt werden.
2. Der/Die Direktor/in der Büchereizentrale ist stimmberechtigtes Mitglied des Fachbeirates.
3. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, die/der nicht die/der Direktor/in der Büchereizentrale sein darf. Sie/Er leitet die Sitzung des Fachbeirates. Der Sprecher/Die Sprecherin des Fachbeirates nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Beschlüsse der Büchereileiterkonferenz sind im Fachbeirat zu beraten.
5. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 13 Büchereileiterkonferenz

1. Mitglieder der Büchereileiterkonferenz sind die Leiter/innen der Haupt- und Vorvertragsbüchereien sowie der Fahrbüchereien im Büchereiverein Schleswig-Holstein.
2. Die Büchereileiterkonferenz schlägt dem Vorstand die Mitglieder des Fachbeirates vor.

3. Die/Der Direktor/in der Büchereizentrale leite die Sitzungen der Büchereileiterkonferenz. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

§ 14 Haushaltsführung

1. Der Verein und seine Büchereizentrale sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Vereins werden die für die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften im Grundsatz angewendet. Die Erfordernisse des Vereins sind zu berücksichtigen.
3. Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus der laufenden Verwaltung entstehenden unabweisbaren Ausgaben auch schon vor Festlegung des Haushaltsplanes vorzunehmen.

§ 15 Dienst- und Tarifrecht, Entschädigung, Haftung

1. Der Verein ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Für seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gilt das für die Kommunen geltende Dienst- und Tarifrecht entsprechend. Dabei sind die Erfordernisse des Vereins zu berücksichtigen.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes und Reisekostenentschädigung nach Reisekostenstufe B in sinngemäßer Anwendung der Entschädigungsverordnung vom 24.04.1990 – GVOBl. Schl.-H. S. 322 - in der jeweils geltenden Fassung.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 5fachen Sitzungsgeldes.

3. Werden Mitglieder der Organe des Büchereivereins und der Geschäftsführung aus ihrer Tätigkeit für den Büchereiverein haftbar gemacht, haften sie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Andernfalls hat der Büchereiverein den Schaden zu ersetzen bzw. selbst zu tragen.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Jahresabschluss- und Kassenprüfung wird auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens durchgeführt. In angemessenen Zeitabständen ist ein Wechsel vorzunehmen.

§ 17
Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzenden und der/die stellv. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen an das Land Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des öffentlichen Büchereiwesens in Schleswig-Holstein zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Diese Vorschriften gelten auch bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist am 23.05.1995 unter der Nummer 750 in das Vereinsregister beim Arbeitsamt Rendsburg eingetragen und am 17.06.2002 aktualisiert worden.